

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt.¹**

Vom 2018.

§ 1

Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Erweiterung des Anwendungsbereichs für Websites und mobile Anwendungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 16a Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen
§ 16b Erklärung zur Barrierefreiheit
§ 16c Überwachungsstelle und Berichterstattung
§ 16d Ombudsstelle
§ 16e Verordnungsermächtigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Landesfachstelle für Barrierefreiheit“.
2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Erweiterung des Anwendungsbereichs für Websites und mobile Anwendungen

Öffentliche Stellen im Sinne der §§ 16a bis 16e sind

1. die Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 7 Abs. 1,

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 1
 - a) sie überwiegend finanziert oder
 - b) deren Leitung oder Aufsicht ausübt oder
 - c) die Mehrzahl der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ernennt, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 1
 - a) die Vereinigung überwiegend finanziert oder
 - b) die Mehrheit der Anteile an der Vereinigung hat oder
 - c) die Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung hat.

Eine überwiegende Finanzierung wird angenommen, wenn mehr als 50 v. H. der Gesamtheit der Mittel aufgebracht werden.“

3. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis 16e eingefügt:

„§ 16a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

(1) Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet barrierefrei. Hiervon ausgenommen sind die in Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) genannten Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen. Die gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2016/2102 von der Anwendung ausgenommenen Dateiformate für Büroanwendungen sind von den öffentlichen Stellen schrittweise barrierefrei zu gestalten.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 16e zu erlassenen Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(4) Die Pflichten aus den §§ 16a bis 16e gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen nach § 16 Satz 1 Nr. 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.

(5) Die Pflichten aus den §§ 16a bis 16e gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen oder diese schrittweise herstellen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig nach den Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 belastet würden.

§ 16b

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält:

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen;

2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren zu melden und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen;
3. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach § 16d, der
 - a) die Möglichkeit, ein Durchsetzungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) eine Verlinkung zur Ombudsstelle enthält.

(3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit

1. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Nummer 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
3. auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentlichen Stellen antworten auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihnen aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, innerhalb eines Monats.

§ 16c

Überwachungsstelle und Berichterstattung

(1) Bei der Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 17a wird eine Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind

1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. die nach § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), zu erstattenden Berichte zu erstellen und
4. als sachverständige Stelle die Ombudsstelle nach § 16d zu unterstützen.

(2) Die öffentlichen Stellen erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. März 2021, der Überwachungsstelle Bericht über den Stand der Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Angebote im Intranet.

§ 16d
Ombudsstelle

(1) Bei der Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 17a wird eine Ombudsstelle eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Ombudsstelle kann die nach § 16c eingerichtete Überwachungsstelle über die Beratungspflichten hinaus beteiligen. Sie kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen.

§ 16e
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Landes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards verbindlich anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
6. die Einzelheiten des Überwachungs- und Durchsetzungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102.“

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Landesfachstelle für Barrierefreiheit

- (1) Bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt wird eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet.
- (2) Der Unfallkasse Sachsen-Anhalt sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten.
- (3) Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1 - 15). Zweck der Richtlinie ist es, digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Durch Schaffung transparenter, wirksamer und nichtdiskriminierender Bedingungen sollen Markthindernisse im EU-Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie beseitigt werden. Grundlage hierfür sind die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte („Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.1“). Diese Empfehlungen legen fest, wie Websites und deren Inhalte gestaltet sein müssen, damit sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind. Die Umsetzung in nationales Recht ist binnen 21 Monaten, also spätestens bis zum 23. September 2018 vorzunehmen.

Träger öffentlicher Gewalt bzw. Träger der öffentlichen Verwaltung sind bereits nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) umfassend zur Beachtung der Barrierefreiheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Gleichwohl sind Anpassungen der Behindertengleichstellungsgesetze erforderlich.

Dies betrifft zum einen den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2102, der über die derzeit durch die genannten Behindertengleichstellungsgesetze verpflichteten Träger der öffentlichen Verwaltung hinausgeht. Die Richtlinie macht die Vorgabe, dass öffentliche Stellen im Sinne der Definition der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S. 65 - 242) zu verpflichten sind. Damit sind nicht nur Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne der Behindertengleichstellungsgesetze betroffen.

Auch inhaltlich sind Anpassungen nötig. Nach der Richtlinie haben die öffentlichen Stellen bestimmte Anforderungen an einen barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen zu berücksichtigen. Die bisherige Regelung des § 16 BGG LSA sieht für vorhandene Internetauftritte und -angebote nur eine schrittweise Umgestaltung vor. Die Richtlinie

differenziert ferner nicht zwischen Internet und Intranet; eine Beschränkung auf Internetauftritte und -angebote reicht insoweit nicht mehr aus. Andererseits sieht die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Art. 5 Abs. 1 eine allgemeine Ausnahmeregelung vor.

Auch zu der von der Richtlinie geforderten verpflichtenden Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites oder mobilen Anwendungen, zum wirksamen Durchsetzungsverfahren und einer nunmehr verpflichtenden regelmäßigen Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, sind entsprechende landesgesetzliche Regelungen zu treffen.

In das BGG wird eine Berichtspflicht der Länder an den Bund neu aufgenommen, da in der Richtlinie ein einheitlicher Bericht der Mitgliedsstaaten an die Kommission gefordert ist. Diese Berichtspflicht ist auf Landesebene landesgesetzlich zu untersetzen. Der Gesetzentwurf und die Begründung orientieren sich an den auf Bundesebene gefundenen Lösungen. Damit soll eine einheitliche Praxis gewährleistet werden.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die RL (EU) 2016/2102 und gleichzeitig der Landtagsbeschluss vom 21.06.2018 zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (Drs. 7/3086) umgesetzt werden. Der Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt besagt: „Die Landesregierung ist gebeten, ein Konzept zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit zu erarbeiten und dieses, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019, finanziell zu unterstützen ist.“.

Der darüber hinaus bestehende Novellierungsbedarf des BGG LSA bleibt einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- Die aktuellen Regelungen zur Informationstechnik werden durch die §§ 16 bis 16e des Gesetzentwurfs neu gefasst.
- Der Anwendungsbereich des BGG LSA wird im Sinne der Definition des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 für den Bereich der Websites und mobilen Anwendungen erweitert.
- Eine umfassende Pflicht zur barrierefreien Gestaltung der vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2102 umfassten Websites und mobilen Anwendungen wird verankert. Eine schrittweise Anpassung bestehender Websites und mobiler Anwendungen ist danach nicht mehr möglich. Ferner sind künftig auch die vom Anwendungsbereich betroffenen Intranetauftritte und -angebote in den Regelungsbereich einbezogen.
- Für Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder wird entsprechend Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 eine Ausnahme geregelt.

- Dem Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 wird insoweit Rechnung getragen, als von einer barrierefreien Gestaltung bei einer unverhältnismäßigen Belastung im Einzelfall abgesehen werden kann.
- Die vom Anwendungsbereich betroffenen Stellen werden verpflichtet, eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen zu veröffentlichen. Die Erklärungen müssen die Möglichkeit enthalten, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um bestehende Barrieren melden und Fragen stellen zu können (Feedback-Mechanismus). Sie müssen ferner eine Information zum Durchsetzungsverfahren der und eine Verlinkung zur Ombudsstelle enthalten.
- Es wird die Einrichtung einer Überwachungsstelle geregelt, die u.a. entsprechend der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 für das periodische Überwachen und für die erforderliche Berichterstattung zuständig ist.
- Es wird die Einrichtung einer Ombudsstelle geregelt, die für das vorgegebene Durchsetzungsverfahren zuständig ist.
- Es wird die Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit in § 17a geregelt.

Der Landtagsbeschluss vom 21.06.2018 (Drs. 7/3086) sieht als Zielstellung für die Landesfachstelle vor „ein Beratungsangebot zu allen Belangen der Barrierefreiheit zu schaffen“. In den Aufgabenkatalog ist neben diesen fachlichen Beratungsfunktionen „die ideelle Förderung und Stärkung von Barrierefreiheit“ einzuarbeiten – dies wird bei der Konzepterstellung durch das für die Politik für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium berücksichtigt. Die Anbindung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt beabsichtigt, einer organisationserfahrenen und gut vernetzten Institution. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt darf die Aufgabe entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe des § 30 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nur übernehmen, wenn die Aufgabenübertragung gesetzlich geregelt wird und die zur Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kosten erstattet werden.

Die RL (EU) 2016/2102 beschreibt Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen. Ihre Umsetzung wird den Zugang für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, verbessern. Die Umsetzung entspricht den Vorgaben der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die umfassende Barrierefreiheit lässt sich durch die kombinierte Umsetzung von Landtagsbeschluss und Richtlinie synergetisch gut verbinden. Die Bündelung der Fachkompetenz zu

Fragen der Barrierefreiheit an einer Stelle scheint geboten und entspricht einerseits der Bitte des Landtages zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit und ist darüber hinaus notwendig, um die europarechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die digitale Barrierefreiheit im Sinne der europarechtlichen Vorgabe stellt einen wichtigen Teil des Themas Barrierefreiheit dar und kann somit durch eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit unterstützt und überwacht werden.

II. Kostenfolgen

Die Umsetzung der RL (EU) 2016/2102 und des Landtagsbeschluss vom 21.06.2018 zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (Drs. 7/3086) kann nicht kostenneutral erfolgen.

a) Barrierefreie Umgestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Die Schätzung der Kostenauswirkungen für die genannten Stellen erfordert eine differenzierte Betrachtung:

aa) Die Träger der öffentlichen Verwaltung, d. h. die Dienststellen der Landesverwaltung, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sind bereits nach der geltenden Regelung des § 16 BGG LSA verpflichtet, ihre Internetauftritte barrierefrei zu gestalten bzw. bei vorhandenen Internetauftritten diese entsprechend schrittweise umzugestalten. Diese Regelungen sind bereits zum 28.12.2010 in Kraft getreten und durch den Erlass der Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BGGVO LSA) vom 23. Februar 2012 im Sinne der auch der Richtlinie (EU) 2016/2102 zugrunde gelegten Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.0 konkretisiert worden. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sich für die Internetauftritte und Angebote hier kein zusätzlicher Aufwand ergibt.

Neu zu berücksichtigen sind für diese öffentlichen Stellen aber die Erweiterung auf das Intranet, die Erklärung zur Barrierefreiheit mit den erforderlichen Verlinkungen (Feedbackmechanismus, Ombudsstelle) und die Bearbeitung von Anfragen im Rahmen des Feedbackmechanismus.

Die erstmalige Herstellung der Barrierefreiheit im Intranet verursacht schätzungsweise Kosten in Höhe von 5.000 € je Auftritt. Dies bedeutet für die ca. 270 Träger der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt insgesamt einmalige Ausgaben in Höhe von rund 1.350.000 €, für den Fall, dass alle ein Intranet anbieten und andererseits auch nicht unter die allgemeine Ausnahmeregelung fallen oder im Zuge der Herstellung der Barrierefreiheit der Website im Internet auch das eigene Intranetangebot entsprechend angepasst haben.

Für die Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist im Schnitt von einem Aufwand von je 30 Minuten bei ca. 270 bislang schon nach dem BGG LSA verpflichteten Trägern der öffentlichen Verwaltung auszugehen, insgesamt einmalig also rund 135 Arbeitsstunden. Dies verursacht bei einer Bearbeitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes Kosten in Höhe von ca. 7.100 Euro.

Der vorgeschriebene Feedbackmechanismus lässt bei allen öffentlichen Stellen zu bearbeitende Anfragen erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der zu beantwortenden Mitteilungen stark vom Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen nach Nutzung der betreffenden Seiten abhängt, aber auch vom Stand der Barrierefreiheit, der jeweils bereits erreicht wurde. Insgesamt wird für alle Träger der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt mit rund 750 Anfragen jährlich gerechnet, die sich sehr unterschiedlich verteilen. Bei einer Bearbeitungsdauer von durchschnittlich einer Stunde im gehobenen Dienst entstehen Kosten in Höhe von insgesamt voraussichtlich rund 39.000 Euro jährlich.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht öffentlichen Stellen anlassbezogen, soweit sie Beteiligte an einem Ombudsverfahren mit Einzelpersonen oder Verbänden sind. Der Aufwand der öffentlichen Stellen beträgt voraussichtlich rund 5 Stunden pro Fall. Bei einer angenommenen Inanspruchnahme des Ombudsverfahrens in 10 Prozent aller Anfragen im Rahmen des Feedbackmechanismus entstehen mithin Kosten in Höhe von ca. 19.000 Euro jährlich.

bb) Für erstmalig vom Anwendungsbereich nach § 16 BGG LSA erfasste Stellen ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, da diese bislang Aspekte der Barrierefreiheit nur, sofern dieser anwendbar war, nach § 121 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen hatten.

Die Anzahl neu hinzugekommener Stellen ist bislang nicht erfasst worden. Es wird angenommen, dass rund 80 öffentlichen Stellen von der Regelung in § 16 Ziffer 2 und 3 BGG LSA (GE) erfasst werden.

Auch hier ist die Erklärung zur Barrierefreiheit als gänzlich neue Verpflichtung hinzugekommen mit einem Aufwand von je 30 Minuten also insgesamt rund 40 Arbeitsstunden mit Kosten von rund 2.100 Euro.

Der technische und zeitliche Aufwand der Anpassungen der Websites ist abhängig vom Einzelfall. Er ist abhängig von den vorhandenen Gegebenheiten und der geplanten Weiterentwicklung und kann im Regelfall Kosten zwischen 8.000 und 30.000 Euro verursachen. Durch die frühzeitige Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Neuanschaffungen und -entwicklungen ist die Barrierefreiheit in diesen Fällen kostengünstig oder kostenneutral möglich. Demgegenüber erfordern spätere Anpassungen in der Regel einen höheren technischen Aufwand und sind entsprechend kostenintensiver. Nicht bekannt ist, wie viele öffentliche Stellen von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen werden und in welchem Umfang. Wenn man davon ausgeht, dass ein Anteil von 24 öffentlichen Stellen ihre Websites bereits barrierefrei umgestaltet haben und weitere 24 vollumfänglich von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, verbleiben rund 32 neue öffentliche Stellen, die eine Umgestaltung vornehmen, mit Kosten von je rund 15.000 Euro. Insgesamt entsteht für die neu hinzugekommenen öffentlichen Stellen ein Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 480.000 Euro.

cc) Nach den in der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Umsetzungsfristen werden sich die Aufwendungen auf die Kalenderjahre 2019 bis 2021 verteilen. Die öffentlichen Stellen haben die Vorschriften wie folgt anzuwenden:

- auf Websites, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
- auf Websites, die am 23. September 2018 bereits veröffentlicht waren, ab dem 23. September 2020,
- auf mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021.

Es kann insoweit davon ausgegangen werden, dass in den Kalenderjahren 2019 und 2020 der überwiegende Anteil (jeweils 40 Prozent) und im Kalenderjahr 2021 ein geringerer Anteil (20 Prozent) der Kosten anfallen wird.

b) Einrichtung einer Überwachungsstelle gem. der Richtlinie (EU) 2016/2102 bei der neu einzurichtenden Landesfachstelle Barrierefreiheit

Erfüllungsaufwand entsteht auch für die Durchführung des in Art. 8 der Richtlinie 2016/2102/EU geforderten Überwachungsverfahrens. Nach derzeitigem Stand ist zu erwarten, dass das Land Sachsen-Anhalt nach den Vorgaben der Kommission jährlich zunächst 121 Seiten mit einem Schnelltest zu prüfen haben wird und voraussichtlich 16 Seiten mittels umfangreicher Sachverständigenprüfungen. Die bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt neu einzurichtende Überwachungsstelle hat daher zunächst 121 Schnelltests jährlich und 16 Sachverständigenprüfungen durchzuführen (in späteren Jahren 144 Schnelltest und 17 Sachverständigenprüfungen). Ergänzend sind Wiederholungsprüfungen zur Kontrolle, ob

Mängel abgestellt wurden, durchzuführen. Für einen Schnelltest ist hierbei von einem Zeitaufwand von etwa 60 Minuten für Test und Report auszugehen – insgesamt rund 60,5 Arbeitsstunden im höheren und 60,5 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst. Für einen Sachverständigentest ist von einem Zeitaufwand von drei Tagen auszugehen – insgesamt rund 384 Stunden im höheren Dienst. Weiterhin sind Plausibilitätsprüfungen der Erklärungen zur Barrierefreiheit vorzunehmen. Ausgehend von einer jährlichen 20 Prozent Stichprobe und einem Zeitaufwand von 30 Minuten sind insgesamt rund 35 Stunden im gehobenen Dienst zu veranschlagen. Im Rahmen der Beratung der Ombudsstelle als sachverständige Stelle wird von einem Bedarf an gut 30 Stunden im höheren Dienst und 91 Stunden im gehobenen Dienst für Schnelltests ausgegangen und von 64 Stunden für Sachverständigenprüfungen im höheren Dienst. Hinzu kommt der Aufwand für eine Rückmeldung an die getesteten öffentlichen Stellen und eine erste Beratung zum weiteren Vorgehen. Der Aufwand hierfür beträgt geschätzt 548 Stunden im höheren Dienst und 274 im gehobenen Dienst.

Die weitere Aufgabe der Überwachungsstelle liegt in der Berichterstattung. Hierfür entsteht Aufwand hinsichtlich der Auswertung der Berichte der öffentlichen Stellen nach § 16c Absatz 2 BGG LSA (GE). Sämtliche Aufgaben sind aufgrund der Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren mit erheblichem Kommunikationsaufwand verbunden. Für die Auswertung der Daten und zugelieferten Berichte und die Erstellung des Berichts der Landesregierung wird von einem Arbeitsaufwand von rund 1.050 Stunden, davon 700 im höheren Dienst und 350 im gehobenen Dienst ausgegangen.

Hinzu kommen allgemeine administrative Aufgaben und Kommunikationsaufwand. Hierfür sind insgesamt 1.750 Stunden und rund 700 Stunden jährlich im höheren Dienst und 1.050 im gehobenen Dienst zu veranschlagen. Für Führungsaufgaben werden rund 350 Stunden im höheren Dienst benötigt.

Es wird von einem Gesamtaufwand von durchschnittlich rund 4.727 Arbeitsstunden jährlich und daher einem Personalbedarf von drei Stellen ausgegangen. Benötigt werden für die Leitung der Überwachungsstelle eine Referentinnen oder Referentenstelle (E14), eine weitere Referentinnen oder Referentenstelle für den Bereich der Informationstechnik (bis E 14) und eine Sachbearbeitungsstelle (E12).

c) Ombudsstelle gem. Richtlinie (EU) 2016/2102

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht für die Durchführung des in der Richtlinie geforderten Durchsetzungsverfahrens im Hinblick auf die im Landeshaushalt einzustellenden erforderlichen Personal- und Sachkosten der Ombudsstelle nach § 16d BGG LSA (GE).

Der Berechnung des Erfüllungsaufwandes liegt die Annahme von 100 Ombudsverfahren pro Jahr zugrunde. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

aa) Bei Anträgen auf Einleitung von Ombudsverfahren, welche nicht auf Webseiten von öffentlichen Stellen des Landes bezogen sind, ist von einem Erfüllungsaufwand von bis zu fünf Stunden bei ca. 40 Anträgen je Fall auszugehen. Hiervon fallen ca. 60 Minuten für die Prüfung der rechtlichen Zuständigkeit und die Kommunikation mit Antragstellenden an. Zwei Stunden werden für Recherche und Durchführung der Verweisberatung veranschlagt und zwei Stunden für administrative Tätigkeiten wie Eingangsbearbeitung, verfahrensbegleitende Kommunikation, statistische Erfassung, Archivierung. Der Erfüllungsaufwand liegt somit bei 200 Stunden.

bb) Bei Anträgen, die Webseiten öffentlicher Stellen betreffen, welche über eine Erklärung zur Barrierefreiheit im Sinne des § 16b BGG LSA (GE) verfügen, wird ein Erfüllungsaufwand von 20 Stunden je Fall angenommen. Hiervon entfallen ca. 12 Stunden auf die fachliche Prüfung, ggf. unter Einbeziehung von externem Sachverstand, verfahrensbegleitende Kommunikation und ggf. Dienstreisen u. a. vier Stunden auf fachliche Recherchen, ggf. Vorbereitung von Stellungnahmen und vier Stunden auf Eingangsbearbeitung, verfahrensbegleitende Kommunikation, Dienstreisen, statistische Erfassung und Archivierung. Pro Jahr werden 40 Anträge dieser Fallgruppe erwartet. Diese führen zu einem Erfüllungsaufwand von 800 Stunden.

cc) Bei Anträgen, die die Einleitung eines Ombudsverfahrens zu Webseiten öffentlicher Stellen betreffen, welche keine Erklärung im Sinne des § 16b BGG LSA (GE) enthält, ist von einem Erfüllungsaufwand von 25 Stunden pro Fall auszugehen. Es werden ca. 20 Anträge aus diesem Bereich erwartet. Insgesamt führt dies zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 500 Stunden. Der höhere Zeitaufwand von fünf Stunden pro Verfahren im Vergleich zu der zuvor genannten Fallgruppe entsteht voraussichtlich in erster Linie für die Ombudsperson. Zum einen dürfte in diesen Fällen eine komplexere Prüfung der Zuständigkeit der Ombudsstelle bzw. des Vorliegens einer öffentlichen Stelle erforderlich sein. Zum anderen werden in der Regel ein höherer Aufklärungsbedarf gegenüber der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner und die Kooperation mit weiteren Stellen notwendig sein.

Zusätzlicher Personalaufwand von ca. 300 Stunden entsteht durch die verfahrensvorbereitende Kommunikation mit öffentlichen Stellen des Landes, allgemeine Kooperationen mit sachverständigen Stellen zu Fragen der digitalen Barrierefreiheit öffentlicher Stellen, Anpassung der Fachinformationen an aktuelle Entwicklungen, die statistische Erfassung der Verfahrensergebnisse, Dienstreisen, Fortbildungen und Schulungen zur Anpassung an technische Entwicklungen.

Der Personalaufwand von mind. 1 800 Stunden entspricht 1 Vollzeitäquivalent nach E 12 TV-L.

Insgesamt sind für die bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt einzurichtende Stelle, soweit Aufgaben nach den §§ 16 – 16e BGG LSA (GE) zu erfüllen sind, bei Anwendung der aktuellen Jahresvollkostendurchschnittssätze, die neben den Personalkosten auch die Personalgemeinkosten, Sachkosten und Overheadkosten beinhalten, Ausgaben in Höhe von 460.000 € jährlich zu veranschlagen.

d) Landesfachstelle für Barrierefreiheit (gem. Landtagsbeschluss)

Die Aufgabenfülle, deren Komplexität und die zur Erledigung erforderliche Interdisziplinarität lassen für die Personalausstattung der Landesfachstelle einen Bedarf von 6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) annehmen, wobei 5 VZÄ mit gebündeltem Expertenwissen (Universitäts- / Hochschulabschluss) ausgestattet sein müssen und eine für die allgemeine Ablauforganisation und Verwaltung vorzusehen ist. Die Arbeitsbereiche, ihre personelle Ausstattung und die tarifliche Eingruppierung ist wie folgt vorgesehen:

- 1.) Bauen (zwei VZÄ – E14)
- 2.) Information und Kommunikation (1 VZÄ – E 14)
- 3.) Sonstige Barrieren (0,75 VZÄ – E14)
- 4.) Öffentlicher Raum und Mobilität (0,75 VZÄ – E 14)
- 5.) Recht (0,5 VZÄ – E14)
- 6.) Geschäftsstelle, Ablauforganisation und Verwaltung (1 VZÄ – E12).

Für das Jahr 2019 sind für die Landestelle für Barrierefreiheit Kosten in Höhe von rund 500.000 Euro kalkuliert. Für die Berechnung wurden die Jahresvollkostendurchschnittssätze der Landesverwaltung (Stand 31.12.2017) der entsprechenden Tarifgruppen herangezogen und eine Personalbeschaffungsphase berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu § 16 BGG LSA (GE) Öffentliche Stellen des Landes:

Der Anwendungsbereich des § 16 BGG LSA ist an den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2102 anzupassen. Dieser geht über die derzeit durch das BGG LSA verpflichteten Träger der öffentlichen Verwaltung hinaus. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 regelt in Artikel 3 Nummer 1, dass öffentliche Stellen im Sinne der EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) zu be-

trachten sind - es wird auf die Legaldefinition aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) verwiesen:

"Einrichtungen des öffentlichen Rechts" sind Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind nach den Erwägungsgründen damit Websites und mobile Anwendungen von Trägern öffentlicher Stellen („public sector bodies“), auf allen staatlichen Ebenen. Einbezogen sind auch Verbände und Vereinigungen („NGO's“ / „associations“), vorausgesetzt diese gehen aus staatlichen, regionalen oder lokalen Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts hervor und bieten Dienste an, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.

Zu § 16a BGG LSA (GE) – Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Landes :

Die Regelung verpflichtet in Absatz 1 die öffentlichen Stellen Websites und mobile Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Sie umfasst Internet und Intranet, weil die Richtlinie (EU) 2016/2102 nicht zwischen Internet und Intranet differenziert. Zum Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen gehören nach den Erwägungsgründen der Richtlinie „textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen und beidseitige Interaktion wie z. B. die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen“. Aufgrund der in der Richtlinie vorgegebenen Fristen zur Anwendung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit sind die im BGG LSA getroffenen zeitlich unbestimmten Formulierungen zu einer „schrittweisen“ Umsetzung der Vorgaben an dieser Stelle zu streichen.

Absatz 2 enthält den Verweis auf die Verordnungsermächtigung nach § 16e BGG LSA (GE).

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 12 a BGG. Mit den Vorgaben soll sichergestellt werden, dass die öffentlichen Stellen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 frühzeitig im Blick haben.

Absatz 4 trägt dem Artikel 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2016/2102 Rechnung.

Absatz 5 trägt dem Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Rechnung.

Absatz 6 enthält eine nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sicherzustellende Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung. Die Regelung der Richtlinie steht nicht zur Disposition; die öffentliche Stelle hat für die Frage der Unverhältnismäßigkeit eine Abwägung vorzunehmen. Als Abwägungskriterien sind in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle sowie die Kosten im Verhältnis zum Nutzen für Menschen mit Behinderungen vorgegeben. Diese Kriterien sind im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung bei der Abwägung durch die öffentliche Stelle zu berücksichtigen.

Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie ergibt sich, dass als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, nur Maßnahmen zu verstehen sind, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollen nach den Erwägungsgründen nicht als berechtigte Gründe gelten. Ebenso wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie davon ausgegangen, dass es für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Websites und in mobilen Anwendungen keine berechtigten Gründe geben sollte, da genügende und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen.

Zu § 16b BGG LSA (GE) Erklärung zur Barrierefreiheit:

Die Regelung setzt eine Vorgabe aus Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um, nach der eine Erklärung zur Barrierefreiheit für alle Websites und mobilen Anwendungen bereitzustellen ist, die auf einen Feedbackmechanismus sowie auf das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie verlinkt. Das in der Regelung aufgenommene Erfordernis einer Begründung im Rahmen dieser Erklärung bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wegen unverhältnismäßiger Belastung ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Für die konkrete Umsetzung steht hier noch der Durchführungsrechtsakt mit Mustererklärung der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie aus. Dieser hat Verordnungscharakter, entfaltet also unmittelbare Wirkung. Auf den Durchführungsrechtsakt wird in den ergänzenden Regelungen im Rahmen der Anpassung der BGGVO LSA verweisen werden.

Zu § 16c BGG LSA (GE) – Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit:

Die Regelung in § 16c Absatz 1 BGG LSA (GE) passt die bisherige Regelung zur Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe an die in der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Artikel 8 Absatz 4 seitens der Mitgliedstaaten geforderte periodische Berichterstattung über die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 1 „spätestens ab dem 23. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre“ an. Bezüglich der konkreten Anforderungen an die Berichterstattung an die Kommission stehen noch Durchführungsrechtsakte der Kommission aus. Diese entfalten als Verordnung unmittelbare Wirkung. Es werden Anpassungen der BGGVO LSA, die auf diese Durchführungsrechtsakte verweisen, nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen sein.

Zu § 16d BGG LSA (GE) Ombudsstelle:

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit wird u. a. für die erforderliche Umsetzung der Überwachung und Berichterstattung gem. Art. 8 und des Durchsetzungsverfahrens gem. Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gegründet. Die Überwachungsstelle soll bei der Landesfachstelle Barrierefreiheit als eigenständige Organisationseinheit angesiedelt werden und die Aufgaben der Überwachung als unabhängige sachverständige Stelle übernehmen.

Zu 16e BGG LSA (GE) Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung ist anzupassen. Mit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden die anzuwendenden Standards festgelegt, die sich grundsätzlich an den Kriterien der „Web-Content-Accessibility-Guidelines“ (WCAG 2.0) orientieren. Die WCAG 2.0 sind bereits als ISO/IEC 40500 und EN 301 549 in die internationale bzw. europäische Normung eingeflossen. Da die EN zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch nicht als harmonisierte Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht war, werden in Artikel 6 der Richtlinie Vorgaben zur Konformitätsvermutung mit den Barrierefreiheitsanforderungen getroffen. Die Kommission ist nach Artikel 6 Absatz 2 außerdem ermächtigt, Durchführungsrechtsakte mit Verordnungscharakter zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen für Inhalte von mobilen Anwendungen zu erlassen, welche die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen und einen mit der EN 301 549 zumindest gleichwertigen Grad der Zugänglichkeit gewährleisten müssen.

Auch für die konkrete Umsetzung der Erklärung zur Barrierefreiheit nach Absatz 4, die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens und die konkreten Anforderungen an die Berichterstattung an die Kommission stehen ebenfalls aufgrund ihrer Rechtsform der Verordnung unmittelbar wirksame Durchführungsrechtsakte der Kommission aus. Daher werden Anpassungen der BGGVO LSA, die auf diese Durchführungsrechtsakte verweisen, nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen sein.

Zu § 17a BGG LSA (GE) Landesfachstelle für Barrierefreiheit

Mit diesem Paragraphen werden die RL (EU) 2016/2102 und gleichzeitig der Landtagsbeschluss vom 21.06.2018 zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (Drs. 7/3086) umgesetzt. Die Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist zwingend erforderlich. Die umfassende Barrierefreiheit lässt sich durch die kombinierte Umsetzung von Landtagbeschluss und Richtlinie synergetisch gut verbinden. Die Bündelung der Fachkompetenz zu Fragen der Barrierefreiheit an einer Stelle scheint geboten und entspricht einerseits der Bitte des Landtages zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit und ist andererseits notwendig, um die europarechtlichen Verpflichtungen (Überwachung, Berichterstattung, Durchsetzungsverfahren (§§ 16a-e BGG LSA (GE))) zu erfüllen. Die digitale Barrierefreiheit im Sinne der europarechtlichen Vorgabe stellt einen wichtigen Teil des Themas Barrierefreiheit dar und kann somit durch eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit unterstützt und überwacht werden.

Die Anbindung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt beabsichtigt, einer organisationserfahrenen und gut vernetzten Institution. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt darf die Aufgabe entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe des § 30 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nur übernehmen, wenn die Aufgabenübertragung gesetzlich geregelt wird und die zur Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten erstattet werden.

In Absatz 1 wird festgelegt dass die Landesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtet wird.

Absatz 2 regelt, dass der Unfallkasse Sachsen-Anhalt die entstehenden Kosten zu erstatten sind.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt das Nähere zur Aufgabenübertragung und Kostenerstattung regelt. Damit werden sowohl der Landtagsbeschluss mit der breiten Palette der Barrierefreiheit (Bauen, Information und Kommunikation, Sonstige Barrieren, Öffentlicher Raum und Mobilität, Recht, Geschäftsstelle und Verwal-

tung, als auch die speziellen Sachverhalte der digitalen Barrierefreiheit gemäß RL (EU) 2016/2102 umsetzbar.

Entwurf
n. Rechtsförmlichkeitsprüfung